

## INFORMATION DER BUNDESINGENIEURKAMMER / BUNDESARCHITEKTENKAMMER

---

### **Anpassung der Musterbauordnung (MBO) an die Bauproduktenverordnung (BauPVO) - Neue Regelungen zum Umgang mit Bauprodukten**

**Aktualisierung: 26.05.2017/07.06.2017**

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) C-100/13 vom 16.10.2014 stellt klar, dass an europäisch harmonisierte, CE-gekennzeichnete Bauprodukte keine zusätzlichen nationalen Anforderungen gestellt werden dürfen, allerdings Anforderungen an das Gebäude national geregelt werden können. Dies hat zur Folge, dass das deutsche Regelungssystem der Landesbauordnungen mit in den Bauregellisten (BRL) angegebenen zusätzlichen nationalen Anforderungen an eine Vielzahl von Bauprodukten angepasst werden muss. Gemäß EuGH-Urteil dürfen ab 16.10.2016 seitens der Bauaufsicht keine über das CE-Zeichen hinausgehenden zusätzlichen nationalen öffentlich-rechtlichen Anforderungen mehr gestellt werden, d.h. eine gleichzeitige Produktdeklaration CE- und Ü-Zeichen wird es zukünftig nicht mehr geben.

Die Musterbauordnung (MBO) wurde zwischenzeitlich entsprechend angepasst. Die Technischen Baubestimmungen und die BRL sollen von einer Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) abgelöst werden. Beide Dokumente befinden sich derzeit zur Notifizierung bei der Europäischen Kommission (KOM). Die zur Umsetzung notwendigen Novellierungen der Landesbauordnungen haben in einzelnen Bundesländern bereits begonnen. Die anderen Länder folgen sukzessive. Planer, Ingenieure, Prüfingenieure aber auch alle anderen an der sog. „Wertschöpfungskette Bau“ Beteiligten wie Baustoffhersteller, Baugewerbe und Bauindustrie werden sich auf Veränderungen einstellen müssen.

#### **WAS BEDEUTET DAS?**

Mit MBO und VV TB werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Statt wie bisher bauaufsichtliche Anforderungen an das Bauprodukt zu stellen, werden in Analogie zur EU-BauPVO Anforderungen an das Gebäude gestellt.
- Zur Konkretisierung der bauaufsichtlichen Anforderungen an Gebäude, dient die VV TB, die auf die entsprechenden technischen Regelwerke verweist.
- Die bisherige Bauregelliste B mit den dort vorgegebenen Prüf- /Nachweis- und Kennzeichnungspflichten entfällt.
- Im Unterschied zur bisherigen Regelung muss der Planer/Bauunternehmer die genehmigungsfähige Verwendbarkeit des Bauprodukts am Gebäude, z.B. durch Aufführen der notwendigen Leistungsmerkmale in der Ausschreibung definieren und vertraglich vereinbaren sowie nach Ausführung dokumentieren und nachweisen. Die VV TB bildet dazu die wesentliche Handlungsgrundlage, jedoch wird eine „Übersetzung“ der Bauwerksanforderungen auf das Bauprodukt notwendig, die, um EU-konform zu sein, nicht über staatliche Rechtssetzung erfolgen kann.

Hinsichtlich der Verwendbarkeit von Bauprodukten stellt sich die Situation wie folgt dar:

Bisher schrieben die Landesbauordnungen vor, dass die von den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder durch öffentliche Bekanntmachung eingeführten technischen Regeln zu beachten sind. Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) hatte dabei die Aufgabe, die technischen Regeln für Bauprodukte und Bauarten in den Bauregellisten A und B sowie Liste C aufzustellen und im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder bekannt zu machen. Die erforderlichen Anpassungen von MBO und BRL auf Grund des EuGH-Urteils treffen insbesondere Bauprodukte mit Ü-Zeichen.

Dabei wird es bei Bauprodukten, die ausschließlich mit CE-Kennzeichnung oder die nur das Ü-Zeichen trugen, keine wesentlichen Änderungen zur bisherigen geübten Praxis geben. Bei denjenigen, die bisher ausschließlich das Ü-Zeichen trugen, wird jedoch auf die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) zu achten sein, die bisher dem Ü-Zeichen zugrunde lag. Anpassungen und verstärkte Achtsamkeit werden bei den Bauprodukten notwendig, die neben der CE-Kennzeichnung ein Ü-Kennzeichen tragen mussten. Dies betrifft insbesondere Bauprodukte der BRL B, Teil 1 und teilweise BRL A, Teil 1.

Planer und Bauausführende werden sich folglich auf neue Vorgehensweisen bei der Verwendung von Bauprodukten, insbesondere bei Bauprodukten mit CE- und Ü-Zeichen einzustellen haben, um die Bauwerkseigenschaften sicherzustellen.

### **LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN**

Die Kammern und Verbände der „Wertschöpfungskette Bau“ haben seit Oktober 2014 im Rahmen der Novellierung der MBO und der neuen VV TB zusammen mit der Bauministerkonferenz /Fachkommission und dem BMUB nach Lösungen gesucht. Da zusätzliche Produktmerkmale nur über die Vervollständigung der harmonisierten Norm (hEN) oder eine Europäisch Technische Bewertung (ETB) durchgesetzt werden können, soll dieser Weg vorrangig verfolgt werden. Dies wird jedoch einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, so dass für die Übergangszeit bis zur Vervollständigung der harmonisierten Normen nach einem Ersatz für den Wegfall der Bauregelliste zu suchen ist. Dabei geht es um die Frage, wie nach in Kraft treten der geplanten Neuregelung ab 16.10.2016 mit Bauprodukten zu verfahren ist, die zwar harmonisiert und deshalb CE-gekennzeichnet sind, deren Leistungserklärungen aber (noch) nicht alle Angaben enthalten, die erforderlich sind, um bautechnische Nachweise im notwendigen Umfang führen zu können. Hierfür werden derzeit insbesondere folgende Möglichkeiten diskutiert:

#### **1. FREIWILLIGE HERSTELLERERKLÄRUNGEN UND ANFORDERUNGSDOKUMENTE**

Da zusätzliche, nationale öffentlich-rechtliche Anforderungen für europäisch harmonisierte Bauprodukte europarechtswidrig sind, liegt es nahe, zusätzlich notwendige Anforderungen privatrechtlich zu vereinbaren.

Insbesondere die Hersteller mineralischer Baustoffe sind bestrebt, ihre harmonisierten Bauprodukte - von denen auch zukünftig die Erfüllung weitergehender Anforderungen erwartet wird, um korrelierende Bauwerksanforderungen zu erfüllen – zeitnah mit entsprechenden Anforderungsdokumenten zukunftsfähig zu gestalten. Diese berücksichtigen sowohl den Regelungsstand der Musterliste der technischen Baubestimmungen Juni 2015, der Bauregellisten Ausgabe 2/2015 sowie der VV TB, Entwurfssassung vom 31.05.2017 und können für Ausschreibungen und vertragliche Vereinbarungen zu Grunde gelegt werden. Damit würde der heutige Stand der bauaufsichtlichen Anforderungen eingehalten und die Bauwerksanforderung erfüllt werden können.

#### **2. ÜBERSICHT ZU ZUSÄTZLICHEN; BAUSTOFFRELEVANTEN BAUWERKSANFORDERUNGEN**

##### **„Prioritätenliste - Ausgewählte verwendungsspezifische Leistungsanforderungen zur Erfüllung der Bauwerksanforderungen - Hinweisliste sortiert nach harmonisierten Bauproduktennormen der EU-BauPVO**

Durch das nunmehr bestehende Verbot, an Bauprodukte zusätzliche, d. h. über die harmonisierten europäischen Produktnormen hinausgehende Anforderungen zu stellen, und der sich aus den Bauwerksanforderungen teilweise ergebenden Diskrepanz in Bezug auf die sicherheitsrelevanten Grundanforderungen, sah sich die ARGEBAU veranlasst, eine so genannte „Prioritätenliste“ zu erstellen, um mit Unterstützung des DIN die Vervollständigung harmonisierter Normen schnellstmöglich zu erreichen.

Die „Prioritätenlisten“ enthält diejenigen harmonisierten europäischen Produktnormen, bei denen harmonisierte Regeln über die Ermittlung und Angabe bestimmter Leistungen fehlen. Sie beschreibt damit alle Anforderungen, die bisher mit zusätzlichen Anforderungen durch das Ü-Zeichen abgebildet wurden und die jetzt nicht mehr nach der technischen Spezifikation erklärt werden können, aber für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen möglicherweise erforderlich sind. Die Prioritätenliste bietet somit gleichzeitig auch eine Grundlage für die Inhalte der daneben weiterhin geplanten Anforderungsdokumente und Herstellererklärungen, in denen zusätzlich erforderliche Anforderungen bei der Ausschreibung und der vertraglichen Vereinbarung gestellt werden sollen.

#### **STAND DER UMSETZUNG MBO und MVV TB – heute 2017**

- **Musterbauordnung (MBO)**

Die MBO durchlief zwischenzeitlich unter der Notifizierungsnummer 2016/228/D das Notifizierungsverfahren der Europäischen Kommission. Sie wurde am 18.05.2016 bei der Kommission eingereicht. Die Stillhaltefrist zur nationalen Umsetzung endete am 19.08.2016. Dementsprechend befinden sich die Landesbauordnungen in der Novellierung. In einzelnen Bundesländern, wie z.B. Sachsen-Anhalt, ist eine Änderung der Landesbauordnung schon vollzogen.

- **(Muster-)Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (M-VV TB)**

Die bereits notifizierte MBO sieht in § 85a MBO vor, dass die Anforderungen an Bauwerke über Technische Baubestimmung konkretisiert werden. Diese normkonkretisierenden technischen Baubestimmungen sollen sich zukünftig in der (Muster-)Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (M-VV TB) finden. Die M-VV TB wurde von der Bundesregierung Deutschland am 21.07.2016 bei der Europäischen Kommission unter der Notifizierungsnr. 2016/376/D eingereicht. Ausführliche Stellungnahmen kamen von der Kommission selbst sowie aus den Mitgliedstaaten Finnland und Spanien, sodass bisher umfangreiche Abstimmungen zwischen Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Kommission erforderlich wurde. Diese sind bis heute nicht beendet. Das Notifizierungsverfahren für die M-VV TB ist somit nicht abgeschlossen.

Am 31.05.2017 hat die Bauministerkonferenz erneut einen Entwurf der M-VV TB eingestellt, um den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich auf die neue Rechtslage einzustellen. Die zunächst abschließende Veröffentlichung wird voraussichtlich Ende Juli 2017 erfolgen. Dies bedeutet, dass die Novellierung der Bauordnung durch die Länder zügig vorgenommen werden kann und die VV TB – auch mit dem Risiko eines Vertragsverletzungsverfahrens – je nach Schnelligkeit des Ordnungsverfahrens in den Bundesländern Ende 2017 oder 2018 zur Anwendung kommt.

Konkret wird im Kapitel D 3 der M-VV TB für den Vollzug durch die Bauaufsichten der Länder die Möglichkeit eröffnet, bei lückenhaften und unvollständigen harmonisierten Spezifikationen weitere freiwillige Angaben zu dem Produkt auch über die CE-Kennzeichnung hinaus verlangen zu können.

- **Bauaufsichtliche Vollzugshinweise betreffend der Verwendung harmonisierter Bauprodukte**

Wegen der noch fehlenden M-VV TB erließen alle Bundesländer mit Ablauf der maßgeblichen Umsetzungsfrist der Vorgaben aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes, Rs. C-100/13, zum 15.10.2016 Vollzugshinweise zum Bauproduktenrecht, die die Änderungen der Verwaltungspraxis in Bezug auf nationale Zusatzanforderungen an Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung

tragen, darstellt. Danach werden noch vorhandene Zulassungen als Grundlage für die Nachweissführung von Bauprodukten anerkannt, soweit sich die Herstellung der Bauprodukte seit Erteilung der Zulassung nicht geändert hat.

Eine Übersicht über die Verwaltungserlasse der Länder findet sich auf den Internetseiten des DIBt.

- **Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen die Europäische Kommission**

Bereits im Jahre 2015 hatte Deutschland nach Art. 18 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (BauprodukteVO) Einwände wegen bestehender Lücken in den Normen zur Gewährleistung eines erforderlichen Sicherheitsniveaus erhoben, die von der Europäischen Kommission zum Teil zurückgewiesen worden sind. Im konkreten Fall sind Normen für Holzfußböden und Sportböden in Streit.

Mit dem 19.04.2017 hat Deutschland nun Klage vor dem Gericht der Europäischen Union (EuG) erhoben, um die Nichtigkeit der Beschlüsse der KOM-Beschluss (EU) 2017/145 vom 25.01.2017 EN 14904:2006 „Sportböden“ und KOM-Beschluss (EU) 2017/133 vom 25.01.2017 EN 14342:2013 „Holzfußböden“ zu erreichen, mit denen zusätzliche Qualitätsanforderungen für rechtswidrig und Hinweise auf national geltende ergänzende Regelungen aus den Normen gestrichen worden sind. Ziel soll es damit sein, weiterhin nationale Ergänzungsregelungen vorsehen zu dürfen. Die Klage hat derzeit keine unmittelbaren Auswirkungen auf die laufenden Reformprozesse der MBO und der VV TB und die weiteren als lückenhaft angesehenen rund 84 Normen. Auch wird durch eine Entscheidung des EuG der Paradigmenwechsel von der **Bauproduktensicherheit** zur **Bauwerkssicherheit** nicht umkehrbar sein. Jedoch könnten durch eine Entscheidung des Gerichts für die Übergangszeit bis zu einer vollständig harmonisierten europäischen Bauproduktenormung Handlungsoptionen für den nationalen Gesetzgeber eröffnet werden, die weiterhin die Setzung von erforderlichen Standards für sicheres Bauens ermöglichen.

## INFORMATIONEN

<https://www.dibt.de/de/DIBt/DIBt-EuGH-Urteil.html>

Diese Seite ist als Informationsportal zur Novellierung des Bauordnungsrechts bezüglich Bauprodukte eingerichtet und soll ausgebaut werden.

Die „Hinweisliste – Prioritätenliste“ ist hier ebenso abrufbar wie die M-VV TB, die bauaufsichtlichen Vollzugshinweise und Informationen zum o.g. Klageverfahren.

aufgestellt: 26.05.2017/07.06.2017  
RA Markus Balkow, BlngK  
Dr. Matthias Kuplich, AK Sachsen-Anhalt  
Barbara Chr. Schlesinger, BAK